



Digital Identification Solutions AG
mit Sitz in Esslingen/Neckar
WKN A0JELZ
ISIN DE 000A0JELZ5

Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 2, § 120 Abs. 1 S. 2, § 124 Abs. 1 S. 1 AktG

Zu der am 24. August 2010 stattfindenden Hauptversammlung der Digital Identification Solutions AG haben die Aktionäre Franz Klein, Harald Zinn, Gerhard Almer, Ralf Erdhütter, Manfred Arnold, Dirk Schwarz, Andreas Laddey und Gerd Schäfer verlangt:

„Wir beantragen gemäß § 122 Abs. 2 AktG bzw. § 120 Abs. 1 S. 2 AktG auf die Tagesordnung der von Ihnen mit Bekanntmachung vom 14. Juli 2010 [zum 24. August 2010] einberufenen ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2009 folgende weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

- Abberufung des durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats Herrn Uwe Steinbacher
- Neuwahl eines Mitglieds zum Aufsichtsrat als Ersatz für Herrn Uwe Steinbacher Hierfür schlagen wir vor:
Herrn Rechtsanwalt Markus Kienle, Frankfurt
- Entlastung aller im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Aufsichtsräte im Einzelabstimmungsverfahren für diesen Zeitraum

Diesen Antrag begründen wir wie folgt:

Die Unterzeichner halten zusammen über 20% des Aktienkapitals an der Digital Identification Solutions AG. Bereits der Unterzeichner Gerd Schäfer hält ein Aktienpaket, das über der nach § 122 Abs. 2 AktG maßgeblichen Schwelle von 5% des Grundkapitals liegt.

Der Aufsichtsrat muss mit neutralen und kompetenten Mitgliedern besetzt sein, Dies ist— nach unserer Auffassung — im Aufsichtsrat der Digital Identification Solutions AG derzeit nicht der Fall. Der seit Börsengang amtierende Aufsichtsrat, Herr Uwe Steinbacher, ist Geschäftsführer einer mit dem Finanzinvestor Brockhaus verbundenen Gesellschaft.

Als größte Aktionärsgruppe sowie als Management-Team der Gesellschaft, können wir eine Geschäftspolitik, die sich ausschließlich an den kurzfristigen Interessen eines Finanzinvestors, der mit nur etwa 24% an der Gesellschaft beteiligt ist, orientiert, nicht mittragen. Der Zeitpunkt eines

möglichen Ausstiegs des Finanzinvestors kann und darf nicht maßgeblich für die Geschäftspolitik der Gesellschaft sein. Die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, welches an der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft interessiert ist, und damit den Bestand der Gesellschaft und eine weitere solide Entwicklung ermöglicht, ist unabdingbar erforderlich. Aus diesem Grunde schlagen wir die genannte Person als Ersatz für das abzubrufende Mitglied des Aufsichtsrats, Herrn Uwe Steinbacher, vor. Diese unabhängige und nicht die Interessen eines Aktionärs bzw. einer Aktionärsgruppe vertretende Person erscheint objektiv als besonders geeignet, eine sachorientierte Ausübung Ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Aufgrund der derzeitigen weltweiten wirtschaftlichen Gesamtsituation kombiniert mit negativen Wechselkursschwankungen des japanischen Yen und des US Dollars sieht sich die Digital Identification Solutions AG, wie auch zahlreiche andere Unternehmen, mit einem vorübergehendem Ertragsrückgang konfrontiert, der auch in den Zahlen des Jahres 2009 seinen Niederschlag findet. Hinzu kamen erhebliche Lieferverzögerungen von zwei Hauptlieferanten sowie eine unlautere Wettbewerbsaktivität von zwei ehemaligen Mitarbeitern. Dies hat das erste Mal in der Firmengeschichte zu einem negativen Ergebnis geführt. Zwischenzeitlich ist das Unternehmen jedoch wieder auf dem Weg der Erholung, wie auch schon die ersten Zahlen in Q1 und der Ausblick auf Q2 aufzeigen.

Auch wenn geschäftsbedingt das erste Quartal, wie schon seit der Firmengründung vor mehr als 6 Jahren ersichtlich, noch nie repräsentativ für das Gesamtjahr war, ist es bis zur absehbaren Besserung der allgemeinen Konjunkturlage zwingend erforderlich, den sehr erfolgreich eingeschlagenen Weg des soliden Wachstums auf der Basis eines moderaten EBIT fortzusetzen. Die bisherigen Zahlen zeigen ebenso, dass die von der Verwaltung bereits im Jahr 2009 eingeleiteten, umfassenden Maßnahmen, beginnen zu greifen.

Die herausragende Produktpalette der Digital Identification Solutions AG kann geschäftsbedingt nur mit der in den letzten Jahren aufgebauten, weltweiten Infrastruktur erfolgreich vertrieben, betreut und nachhaltig langfristig stabilisiert werden. Diese weltweite Infrastruktur einer kurzfristigen und ausschließlich den Interessen des Finanzinvestors dienenden EBIT-Erhöpfung zu opfern, liefe den langfristigen Interessen der Digital Identification Solutions AG zuwider.

Der Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats gründet sich auf § 120 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Andere Vorschläge zur Wahl des anstelle des abzubrufenden Mitglieds des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung möchten wir uns ausdrücklich vorbehalten.“

Esslingen, im Juli 2010

Digital Identification Solutions AG

Der Vorstand